



**Gemeinde Waldbrunn**



**Ortsteil Mülben**

## **Bebauungsplan „Markgrafenstraße“**

## **Fachbeitrag Artenschutz**



**Wagner + Simon Ingenieure GmbH**  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen .....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten .....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie .....	10
4.2.1 Fledermäuse .....	10
4.2.2 Zauneidechse .....	11

## Anlagen

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, BP „Markgrafenstraße“, Waldbrunn-Mülben, Tabelle,  
Oktober 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

In Waldbrunn - Mülben soll in einem Teilbereich des Flst.Nr. 102, unmittelbar an der Markgrafenstraße, ein Bebauungsplan für ein einzelnes Wohnbaugrundstück aufgestellt werden. Die Fläche des Geltungsbereichs ist rd. 845 m<sup>2</sup> groß.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist dabei zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

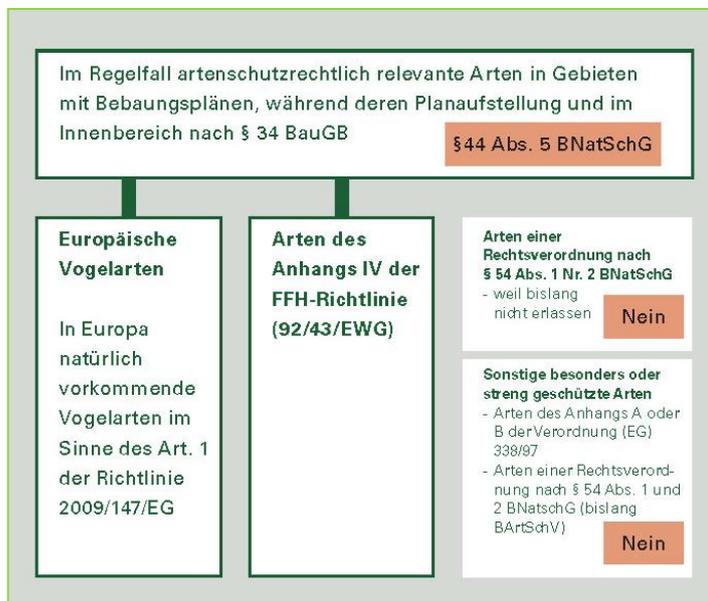
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



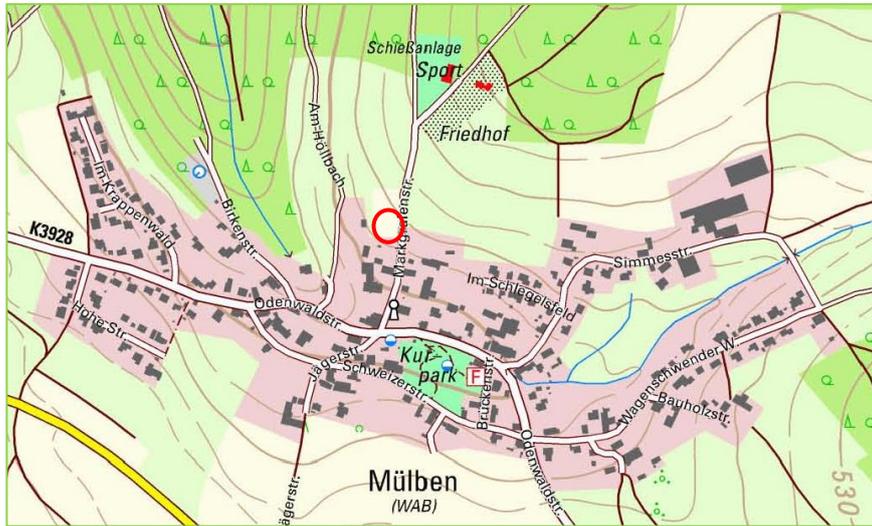
### Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand Mülsens an der Markgrafenstraße.



**Abb.: Lage des Plangebiets**  
(Maßstab 1 : 10.000)

Das Plangebiet umfasst eine kleine Wiese und einen Hühnerauslauf, die Teil des umliegenden Hofgeländes sind. Der Großteil der im Luftbild zu erkennenden Bäume ist bereits gefällt und auch die Baumstümpfe wurden z.T. entfernt. Vier jüngere Obstbäume (5-20 cm Stammdurchmesser) und zwei ältere (30-40 cm Ø) sowie ein Walnussbaum (40 cm Ø) stehen noch auf der Fläche. In zwei Bäumen hängt jeweils ein Nistkasten. An der östlichen Plangebietsgrenze auf der Böschung zur Markgrafenstraße stockt eine Hecke und an der nördlichen Grenze stehen große Holzstapel. Die Grasnarbe der Wiese ist im Großteil der Fläche stark beschädigt, besonders durch Befahrung. Der Hühnerauslauf im Südwesten ist eingezäunt und weitgehend vegetationsfrei.

Nördlich grenzt an das Plangebiet eine Weihnachtsbaumkultur, dahinter liegen Weiden. An der Ostgrenze verläuft die von Gehölzen gesäumte Markgrafenstraße. Südlich und westlich schließt ein Hof mit Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden, Garten- und Hofflächen sowie Schotterwegen an.



*Abb.: Blick von Südost*



*Abb.: Blick von Nordwest*

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.



Projektnr.: 21059

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Abbildung: Bestand  
M 1 : 500

### 3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt ein Dorfgebiet (MD) fest, das innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 mit einem maximal 11,50 m hohen Einzelhaus bebaut werden darf.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zum Hausgarten.

Das Gebiet wird über die Markgrafenstraße erschlossen.

Die Obstbäume und die Hecke am Straßenrand werden gerodet. In der Fläche für das Anpflanzen kann u.U. ein Baum an der Nordwestgrenze erhalten bleiben.

Die Wiese, der Hühnerauslauf und alle sonstigen Strukturen werden abgeräumt und mit einem Wohnhaus bebaut bzw. zu Hausgarten.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden von Mitte April bis Ende Mai 2021 dreimal begangen<sup>1</sup>. Dabei wurden 21 Vogelarten festgestellt, von denen 12 als Brutvögel im Plangebiet und in der näheren Umgebung bewertet wurden. 8 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet. Bei der Amsel war eine klare Einstufung als Brutvogel oder Nahrungsgast nicht möglich. Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der folgenden Abbildung dargestellt.

Im Plangebiet brüteten in den beiden Nistkästen ein Blau- und ein Kohlmeisenpaar.

6 Arten brüteten in den Gehölzen entlang der Markgrafenstraße. In dem in das Plangebiet reichenden Teil der Hecke auf der Straßenböschung brüteten aber keine Vögel. In der Weihnachtsbaumkultur nördlich außerhalb des Plangebiets brütete ein Gartenrotschwanzpaar und in einem Baum weiter entfernt im Westen die Mönchsgrasmücke.

An Gebäuden des Hofes im Süden brüteten ein Hausrotschwanz- und ein Rauchschnalbenpaar sowie in Bäumen der Star und die Türkentaube. In Gebäuden südöstlich der Straße brüteten abermals der Hausrotschwanz und zwei Haussperlingspaare. Im Plangebiet selbst können gebäudebrütende Arten, wie die Rauchschnalbe, nicht brüten.

Das Gebiet wurde von einigen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt, z.B. konnten der Buchfink und der Zilpzalp in Bodennähe und der Turmfalke beim Überflug beobachtet werden.

**Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten**

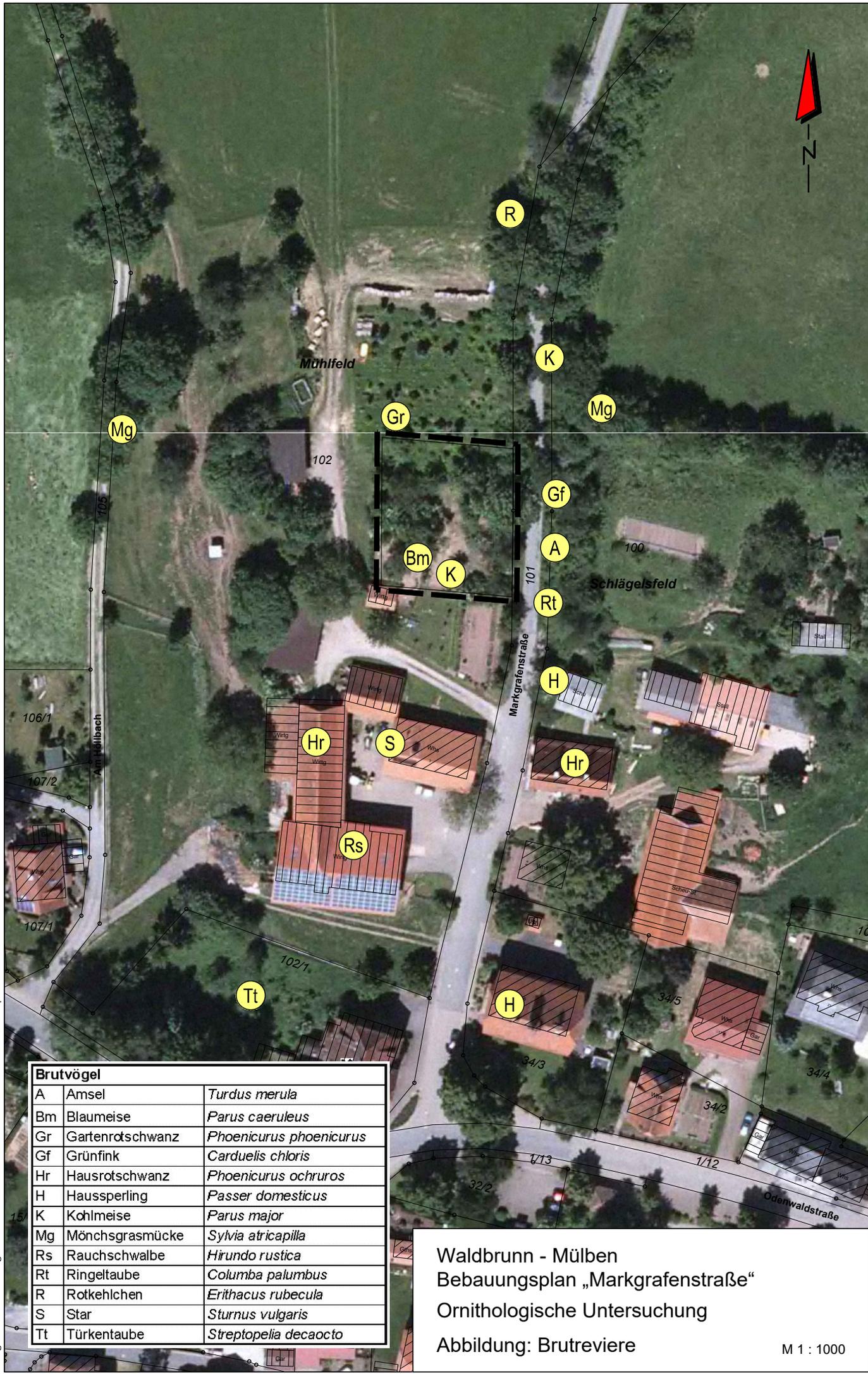
<b>Freibrüter</b>	Amsel, <u>Gartenrotschwanz</u> , Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Türkentaube
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
<b>Halbhöhlen-/Nischenbrüter</b>	<u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> , <b>Rauchschnalbe</b>
<b>Bodenbrüter</b>	Rotkehlchen

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Frank Laier, Schefflenz

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 10 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich. Der Gartenrotschwanz und der Haussperling stehen auf der Vorwarnliste. Beide Arten sind zwar noch häufig bzw. sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen. Die gefährdete **Rauchschwalbe** (Kategorie 3) ist zwar noch häufig, aber ihr Brutbestand nahm kurzfristig sehr stark ab.

---

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.



Projektnr.: 21059

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>

Waldbrunn - Mülsen  
 Bebauungsplan „Markgrafenstraße“  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 1000

Die Wiesen- und Hühnerauslaufsflächen werden abgeräumt und bebaut bzw. zu Hausgarten. Die Gehölze werden gerodet. Ein Apfelbaum mit Nistkasten steht an der nordwestlichen Plangebietsgrenze im Bereich einer für das Anpflanzen festgesetzten Fläche. Der Baum kann u.U. erhalten bleiben.

Um zu vermeiden, dass Vögel bei der Rodung oder dem Abräumen verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Die entfallende Bäume und Sträucher dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt bzw. gerodet werden. Holz, Astwerk und Schnittgut sind gleich abzuräumen. Nistkästen in entfallenden Bäumen werden im oben genannten Zeitraum außerhalb der Brutzeit umgehängt oder bei Bedarf durch Neue in Gehölzen außerhalb des Plangebiets ersetzt.*

*Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.*

Während der Bauphase wird es zu zeitlich und räumlich eng beschränkten Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe kommen, die auch über das Baugebiet hinaus wirken werden. Davon sind aber jeweils nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen. Vögel, die hier am Ortsrand brüten, sind solche Störungen gewöhnt.

Die beiden Nistkästen als einzige Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter im Plangebiet bleiben erhalten bzw. werden umgehängt (s.o.). Für Freibrüter entfallen nur wenige potentielle Brutplätze. Die Gehölze in der angrenzenden Feldflur und in den Gärten bieten genügend Ausweichmöglichkeiten. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen könnten, treten daher nicht auf. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang ebenfalls weiterhin ausreichend erfüllt.

## **4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie**

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

### **4.2.1 Fledermäuse**

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass 13 Fledermausarten im Raum um Mülsen in der Vergangenheit nachgewiesen wurden. Auf Grund ihrer Lebensraumansprüche können im Plangebiet und der näheren Umgebung davon die *Bechstein-*, die *Breitflügel-*, die *Fransen-*, die *Kleine Bart-* und die *Zwergfledermaus* sowie das *Graue Langohr*, der *Große Abendsegler* und das *Große Mausohr* potentiell vorkommen.

Arten wie das *Große Mausohr* oder das *Graue Langohr* könnten Quartiere in Mülsen, z.B. in Scheunen und Ställen des südlich an das Plangebiet grenzenden Hofes, haben.

Arten wie die *Bechstein*- oder die *Fransenfledermaus* sind eher im nahen Wald im Norden bzw. am Waldrand und Friedhof zu erwarten.

Im Plangebiet selbst gibt es keine als Quartier geeigneten Strukturen.

Das Hofgelände und mit ihm das Plangebiet werden wahrscheinlich sowohl von Waldarten als auch Arten mit Quartieren in der Siedlung gelegentlich überflogen und dabei mit bejagt.

Die Wiese und alle sonstigen Strukturen im Plangebiet werden abgeräumt und die Gehölze gerodet. Ein Baum an der Nordwestgrenze kann u.U. erhalten bleiben.

Eine Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden, besteht nicht.

Der Erhaltungszustand lokaler Populationen wird sich durch den Verlust der als Jagdgebiet unbedeutenden, kleinen Wiesenfläche nicht verschlechtern. Die Gärten am Ortsrand, die nördlich anschließenden Wiesen und Weiden und insbesondere der Wald im Norden bieten ausgedehnte Jagdgebiete.

Fortpflanzung- oder Ruhestätten gehen nicht verloren.

Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG werden bzgl. der Fledermäuse nicht ausgelöst.

#### 4.2.2 Zauneidechse

Für den TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen.

Der Großteil des Plangebiets (Hühnerauslauf, stark befahrene Wiese) ist für Zauneidechsen nicht geeignet. Randstrukturen, wie die Holzstapel an der Nordgrenze oder die Böschung und Hecken säume entlang der Markgrafenstraße weisen aber eine gewisse Eignung auf.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden deshalb im Zeitraum Ende April bis Mitte August 2021 dreimal auf ein Vorkommen überprüft.<sup>1</sup>

Bei keiner der Begehungen konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Mosbach, den 10.11.2022



#### Anlagen

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, BP „Markgrafenstraße“, Waldbrunn-Mülben, Tabelle, Oktober 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

<sup>1</sup> Begehungen Jana Niekamp, Wagner + Simon Ingenieure GmbH:  
28.04.2021, 13.45-14.15 Uhr, sonnig leicht windig, 18°C;  
19.05.2021, 15.15-15.30 Uhr, teils sonnig teils leicht bewölkt, 14,5°C;  
13.08.2021, 13.15-13.30 Uhr, sonnig, 25°C



**Projekt: 21059 BP „Markgrafenstraße“, Waldbrunn**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6520 NO und 6520NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6520
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangaben in allen Quadranten
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		<b>Funde in 6520 NW+NO</b> Fundangabe in 6520
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			<b>Funde in 6520 NW+NO</b> Sommerfund in 6520 NW+NO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6520 NW</b>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		<b>Funde in 6520 NW</b>
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		<b>Funde in 6520 NO</b> Sommerfund in 6520 NO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			<b>Funde in 6520 NW</b>
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		<b>Funde in 6520 NW</b>

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 21059 BP „Markgrafenstraße“, Waldbrunn**

**Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung**

**Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in 6520</b> <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6520 NW Winterfund in 6520 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		<b>Funde in 6520 NW+(NO)</b> Sommerfunde in 6520 NW+NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			<b>Funde in 6520 NW</b> Sommerfunde in 6520 NO
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			<b>Funde in 6520 NW</b>
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			<b>Funde in 6520 NW</b> Sommerfund in (6520 NW)
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6520</b> Sommerfunde in 6520 (NW) +NO
<b>Reptilien<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6520 NO+NW
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6520 NW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6520 NW+(NO)
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6520 NW <i>Fundangabe in (6520)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6520 NW)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			6520 NW <sup>11</sup> <i>Fundangabe in 6323</i>

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>11</sup> „Fronberg“ und „Ebnet“ Waldbrunn, kleine Vorkommen, in Grünlandkartierung im Regierungsbezirk Karlsruhe Gemeinde Waldbrunn

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6520
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>12</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>13</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>12</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>14</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6520 NO
69.	Europäischer Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520 Fundangabe in 6520
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus <sup>15</sup>	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>12</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>13</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>14</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.